

Satzung über die Geltendmachung von Kosten des Rechnungsprüfungsamtes Burgenlandkreis (Kostensatzung RPA)

gemäß Beschluss des Kreistages Burgenlandkreis Nr. 301-36/2019 KT vom 17.06.2019

Präambel

Auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Prüfungsgebühren

Der Burgenlandkreis erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung

1. von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die örtliche Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes Burgenlandkreis nach § 138 Absatz 2 KVG LSA,
2. von den kommunalen Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts für die örtliche Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes Burgenlandkreis nach § 142 KVG LSA bzw. nach § 138 Absatz 3 KVG LSA,
3. von eingetragenen Vereinen, Stiftung und anderen juristischen Personen, die der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes Burgenlandkreis in entsprechender Anwendung der §§ 138 bis 142 KVG LSA unterliegen.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Gebühren ist die für die Prüfung aufgewandte Zeit. Der Zeitaufwand wird durch die Prüfer erfasst und gegenüber dem Kostenschuldner nachgewiesen.
- (2) Für die Prüfung von Jahresabschlüssen und Eröffnungsbilanzen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden kann das Rechnungsprüfungsamt Burgenlandkreis Wirtschaftsprüfer hinzuziehen. Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist in diesem Fall die für die Prüfung von Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes Burgenlandkreis und die von den Mitarbeitern des

hinzugezogenen Wirtschaftsprüfers aufgewendete Zeit. Sie ist gegenüber dem Kostenschuldner nachzuweisen.

- (3) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zweckverbände, Eigenbetriebe und Anstalten öffentlichen Rechts kann sich das Rechnungsprüfungsamt Burgenlandkreis eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist die für die Prüfung von Bediensteten des Burgenlandkreises aufgewendete Zeit. Sie ist gegenüber dem Kostenschuldner nachzuweisen. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers werden zudem vom Kostenschuldner als Auslagen erhoben. Sie sind durch Rechnungskopie zu belegen.

§ 3

Kostenschuldner und Entstehung der Kostenschuld

- (1) Kostenschuldner sind die nach Maßgabe des § 1 zu prüfenden juristischen Personen.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit der Aufnahme der Prüfungstätigkeit.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Für die Prüfung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird eine Gebühr von 65,16 Euro je Stunde erhoben.
- (2) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zweckverbände, Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts wird eine Gebühr von 57,00 Euro je Stunde zuzüglich Auslagen für die Kosten des Wirtschaftsprüfers erhoben.
- (3) Für alle anderen örtlichen Prüfungen wird eine Gebühr von 57,00 Euro je Stunde erhoben.
- (4) Mit der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3 sind alle Kosten des Burgenlandkreises abgegolten. Für angefangene Stunden wird anteilig je Minute eine Gebühr in Höhe von einem Sechzigstel der Stundengebühr nach den Absätzen 1 bis 3 erhoben.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und ergehen mit dem Prüfungsbericht, Prüfungsvermerk bzw. Feststellungsvermerk an den Kostenschuldner.
- (2) Die Kosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes des Burgenlandkreises, Beschluss des Kreistages des Burgenlandkreises 077-08/2015 vom 21.09.2015, außer Kraft.

Naumburg, den 18.06.2019

Götz Ulrich
Landrat

Bekanntmachung am 21.06.2019